

Vereinssatzung

Städte Partner Biberach e. V.

Fassung vom 23.03.2017

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- Dr. Wolfgang Grimm / Vorsitzender
- Karl Daiber / Schatzmeister



§1 Name und Sitz:

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Städte Partner Biberach e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Registernummer VR 640324 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „Städte Partner Biberach e. V.“ setzt sich für den Frieden und die Völkerverständigung ein. Er fördert den Gedanken der europäischen Einigung und die gegenseitige Toleranz.
Er entwickelt und pflegt die Biberacher Städtepartnerschaften und freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften.
Der Verein fördert dabei vor allem die persönlichen Begegnungen der Menschen und Kontakte in den Bereichen der Kultur und des Sports sowie gemeinsame Projekte.
- 2.2 Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Begegnungen mit den Menschen der mit Biberacher partnerschaftlich verbundenden Gebietskörperschaften.
 - die Förderung von Information und Wissen über die Partner, deren Kultur und Geschichte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 und §52, Abs. 2 Nr 13 (Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigung) sowie §52, Abs. 2, Nr 15 (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit). Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder dürfen Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, die über Geschenke im Rahmen von Ehrungen zur Anerkennung der Arbeit hinausgehen.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a ESTG) in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden. Eine kooperative Mitgliedschaft von Vereinen oder juristischen Personen ohne Stimmberechtigung ist möglich.
- 4.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Einzelpersonen ab 16 Jahren
 - Familien
 - kooperative Mitglieder
 - juristische Personen
 - Ehrenmitglieder.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt.Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5.2 Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung am Ende des Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, verliert seine Mitgliedschaft.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt auch
 - a) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, über die der Vorstand einen Beschluss herbeiführt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied durch Berufung eine Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen, je nach Mitgliedseigenschaft gestaffelten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7.2 Ein höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.
- 7.3 Der Beitrag wird zum Jahresanfang fällig. Der Einzug erfolgt im Allgemeinen durch Abbuchungsverfahren.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Diese Protokolle sind dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins zuzuleiten. Die Archivierung der Protokolle erfolgt durch den Schriftführer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung in der lokalen Tageszeitung oder durch persönliches Anschreiben oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung erörtert
 - den Jahresbericht des Vorstandes,
 - den Jahresbericht des Schatzmeisters.Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Ihre Aufgabe ist, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Weiter entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- Anträge,
 - Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - 9.4 In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind anwesende
 - Einzelpersonen ab 16 Jahren
 - jede Familie mit bis zu 2 Stimmen durch volljährige Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – auch bei Satzungsänderungen - mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an die Mitgliederversammlung Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf eine außergewöhnliche Lage des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder das unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.
- 9.6 Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Vorsitzenden der Ausschüsse und dem Vertreter der Stadt Biberach.
- 10.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 10.3 In jedem Jahr wird die Hälfte des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden nicht im gleichen Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem sein Amt zur Wiederwahl ansteht.
- 10.4 Die Vertretung der Stadt Biberach wird von der Stadt Biberach benannt.
- 10.5 Der Vorstandsvorsitzende oder der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung dieser Vorstandsmitglieder üben deren Befugnisse der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer aus. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
- 10.6 Ein Ausschussvorsitzender kann bei Verhinderung durch einen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

§ 11 Ausschüsse

- 11.1 Für jede Städtepartnerschaft / freundschaftliche Verbindungen wird ein Ausschuss gebildet. Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt diesen im Vorstand. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden weitere Ausschüsse gebildet.
- 11.2 Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 11.3 Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein über den laufenden Haushalt hinaus verpflichten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, bei Beschlüssen mit erheblicher Bedeutung der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§12 Datenschutz

12.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

12.2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Geld- und Sachvermögen des Vereins der Stadtverwaltung Biberach zu, die es für städtepartnerschaftliche Aktivitäten verwenden muss.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

Ende